

## Unverbindliche Empfehlung

# Buchung der Corona-Soforthilfe mit dem SKR 51

Besondere Unterstützungsmaßnahmen während der Coronavirus-Krise galten den kleinen Unternehmen. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität konnten sie eine Einmalzahlung des Bundes erhalten. Damit sollten insbesondere die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden. Die Corona-Soforthilfe des Bundes stellt eine nicht rückzuerstattende Einmalzahlung dar, die als Zuschuss gewährt wird.

Hierfür und für entsprechende gleich ausgestaltete Einmalzahlungen von Ländern oder Kommunen schlagen wir folgende Buchung vor.

### Steuerliche Behandlung der Soforthilfe

Die Soforthilfe ist steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

### Buchung der Soforthilfe

Soll		an	Haben	
1200 Bank	15.000,00		2510 Sonstige betriebsfremde Erträge	15.000,00

### Kontenwahl

Aus Mangel an geeigneten Konten schlagen wir vor, das Konto **2510 Sonstige betriebsfremde Erträge** zur Buchung der Soforthilfe zu nehmen, auch wenn wir die Soforthilfe nicht als betriebsfremd einschätzen.

### Haftungsausschluss

Diese Information ist als unverbindliche Empfehlung zu verstehen. Die Verantwortung in der Anwendung dieser Informationen liegt bei jedem Nutzer selbst.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Obwohl es nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.